

Verordnung

vom 7. Juni 2006

Inkrafttreten:

01.07.2006

**zur Änderung des Reglements über die Jagd
sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel
und ihrer Lebensräume**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR; SGF 922.11) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 5 Bst. c

[⁵ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für:]

- c) Hirsch- und Rehgeweih und Gämskrickel; in den Wildschutzgebieten sind aber die Suche und das Sammeln der Hirschgeweih vom 1. Januar bis 30. April verboten.

Art. 39 Abs. 1 Bst. b

[¹ Als erforderliche und zumutbare vorbeugende Massnahmen zum Schutze von Liegenschaften, Kulturen und Nutztieren vor Wildschäden im Sinne der Artikel 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 JaG gelten:]

- b) in Regionen, wo Wildschweine leben: die Errichtung und der Unterhalt von elektrischen Zäunen und die Errichtung von angemessenen Abwehrmitteln um Maisfelder, Kartoffelfelder und Felder, wo im Vorjahr Mais angebaut wurde;

Art. 40 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)

² Diese Beiträge werden nur gewährt, wenn die Massnahmen unentbehrlich, rationell und den örtlichen Bedingungen angepasst sind.

^{2bis} Die Beiträge bestehen aus:

- a) 10 bis 50 % der Kosten für das Schutzmaterial;
- b) pauschalen Beträgen für die Errichtung und den Unterhalt von elektrischen Zäunen nach Artikel 39 Abs. 1 Bst. b dieses Reglements; diese Beträge werden vom Amt je nach Länge der Zäune festgesetzt.

Art. 45 Abs. 1 Bst. b

[¹ Die Schäden werden nicht entschädigt, wenn:]

- b) der Schaden nur Mehrarbeit bei der Ernte verursacht;

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX